

Besondere Bedingung Nr. 6455

Fahrradversicherung

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Assistance 2013 der Allianz Elementar Versicherungs-AG (ABA 2013 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Versicherte Sachen

Versicherungsschutz besteht für

- 2.1 das in der Versicherungsurkunde näher bezeichnete Fahrrad oder Elektrofahrrad, das nicht ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt wird, und
- 2.2 sein Zubehör, das entweder mit dem (Elektro)Fahrrad fest verbunden oder zusätzlich mittels Schloss oder anderer mechanischer Sicherungssysteme gesichert ist.

Nicht als Zubehör gelten und somit auch nicht versichert sind aufklipsbare Zubehörteile, wie beispielsweise Pack-, Satteltaschen, Körbe, elektronisches Zubehör (wie zB Tachometer, Navis, Telefone, MP3-Player, Radios), Trinkflaschen, Fahrradpumpen, Radhelme, Radbekleidung, Fahrradreparaturwerkzeug, etc.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherungsschutz umfasst

- 3.1 die Zerstörung und den Verlust des versicherten (Elektro)Fahrrades (= Totaldiebstahl) durch

3.1.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in Gebäude bzw. Räumlichkeiten eines Gebäudes

- durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht.
- unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt.
- einschleicht und aus versperrten Räumlichkeiten Sachen wegbringt.
- durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt. Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden.
- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als jene Räumlichkeiten, in denen sich das versicherte (Elektro)Fahrrad befindet, oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

3.1.2 Einfachen Diebstahl

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter das versicherte (Elektro)Fahrrad entwendet (= Totaldiebstahl), ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß dem Punkt 3.1.1 vorliegt.

- 3.2 die Zerstörung und den Verlust versicherter Sachen durch Beraubung

Beraubung liegt vor, wenn

- versicherte Sachen, unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt sind, das versicherte (Elektro)Fahrrad zu benutzen, weggenommen werden oder dessen Herausgabe erzwungen wird.
- der Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt sind, das versicherte (Elektro)Fahrrad zu benutzen, infolge eines körperlichen Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache handlungsunfähig werden und sodann die Wegnahme versicherter Sachen unter Ausnützung dieses Zustandes erfolgt.

- 3.3 die Beschädigung versicherter Sachen nach der Erfüllung einer der Tatbestände gemäß den Punkten 3.1 bis 3.2.

4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch

- 4.1 Verlieren, Liegen- oder Stehenlassen.
- 4.2 Diebstahl von Teilen des versicherten (Elektro)Fahrrades oder Zubehörs (= Teilediebstahl).
- 4.3 vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung des versicherten (Elektro)Fahrrades oder Zubehörs durch Dritte, ohne dass einer der Tatbestände gemäß den Punkten 3.1 bis 3.2 erfüllt ist (= reiner Vandalismus).
- 4.4 vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem berechtigten Benutzer des Fahrrades in häuslicher Gemeinschaft leben.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Österreich und in den an Österreich direkt angrenzenden Staaten.

6. Obliegenheiten vor dem Schadenfall

In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 4 ABA gilt.

- 6.1 Beim Abstellen des (Elektro)Fahrrades ist der Fahrradrahmen an einem festen und fix montierten Gegenstand mit einem Bügelschloss aus gehärtetem Stahl, Bügeldurchmesser von mindestens 1,2 Zentimeter, oder mit einem Faltschloss aus gehärtetem Stahl, Stabdurchmesser mindestens 5 Millimeter, anzuschließen. Dies gilt ausdrücklich auch beim Abstellen des Fahrrades in Stiegenhäusern, Höfen und dergleichen.
- In versperrten Räumen (z.B. Fahrradräume, Gemeinschaftskeller) genügt ein Versperren mit Fahrradschlössern geringerer Sicherheitsstufe.
- In Wohnungen oder sonstigen versperrten Räumlichkeiten, zu denen nur der berechtigte Benutzer des (Elektro)Fahrrades oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen Zugang haben, kann das Abschließen entfallen.
- 6.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer bei Beantragung der Versicherung eine Kopie der Rechnung über das zu versichernde (Elektro)Fahrrad samt Zubehör zu übersenden.
- 6.3 Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang).

7. Obliegenheiten im Schadenfall

In Ergänzung zu Art. 9, Pkte. 2 und 3.2 ABA gilt:

- 7.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden innerhalb von 24 Stunden nach dessen Kenntnis bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.
- 7.2 Folgende Unterlagen sind bei der Assistance-Zentrale im Schadenfall einzureichen:
- Berichte von Sicherheitsbehörden.
 - Originalrechnung des Ersatz(elektro)fahrrades einschließlich Zubehör.
 - Originalrechnung des versicherten (Elektro)Fahrrades, soweit diese nicht bei Beantragung der Versicherung übermittelt wurde.
 - Sachverhaltsdarstellung in geschriebener Form.
 - sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen und Unterlagen.

8. Versicherungswert

Als Versicherungswert von versicherten Sachen gemäß Pkt. 2 gilt der auf der Rechnung ausgewiesene Kaufpreis des neu und ungebraucht im Handel erworbenen versicherten (Elektro)Fahrrades einschließlich versichertem Zubehör.

9. Entschädigung, Grenzen der Entschädigung

- 9.1 Bei Zerstörung oder Verlust wird der Kaufpreis eines Ersatz(elektro)fahrrades samt Zubehör, höchstens jedoch der Versicherungswert ersetzt.
- 9.2 Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch der Versicherungswert ersetzt.
- 9.3 Ist das versicherte (Elektro)Fahrrad unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses objektiv nicht mehr verwendbar, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis des versicherten (Elektro)Fahrrades.

- 9.4 Bei der Entschädigung gemäß Pkt. 9.1 bzw. 9.2 wird vom Versicherungswert die durch Alter und Gebrauch der versicherten Sachen gegebene Wertminderung mit nachstehend angeführten Prozentsätzen in Abzug gebracht und zwar

- bis zu einer Gebrauchsdauer von 1 Jahr kein Abzug,
- für jedes weitere angefangene Jahr 10%,
- insgesamt jedoch nicht mehr als 50%.

Für die Berechnung der Gebrauchsdauer maßgebend ist das Erstkaufdatum, das heißt der Zeitpunkt, in dem das versicherte (Elektro)Fahrrad samt Zubehör, allenfalls durch einen Vorbesitzer, im Handel neu und ungebraucht erworben wurde.

Wurden Bestandteile des versicherten (Elektro)Fahrrades ausgetauscht oder Zubehör zu späteren Zeitpunkten hinzugekauft, so teilen sie das Schicksal der Hauptsache.

- 9.5 Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung des Versicherers.

10. Selbstbehalt

Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

11. Subsidiarität

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Das heißt Versicherungsleistungen werden nur insoweit erbracht, als aus anderweitigen Versicherungsverträgen oder Absicherungen (zB Haushaltversicherung, Kreditkartendeckungen) keine Entschädigung erlangt werden kann.

12. Fahrradwegfall, -wechsel

Fällt ein nach Pkt. 2 versichertes (Elektro)Fahrrad auf sonstige, nicht unter versicherte Gefahren fallende Weise weg und erwirbt der Versicherungsnehmer anstelle des versicherten (Elektro)Fahrrades ein neues (Elektro)Fahrrad, geht der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt des Wegfalles des versicherten (Elektro)Fahrrades, jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Ersatz(elektro)fahrrades auf dieses Ersatz(elektro)fahrrad über.

Der Wegfall des (Elektro)Fahrrades und die Daten des Ersatz(elektro)fahrrades samt Rechnung sind dem Versicherer innerhalb eines Monats ab dem Wegfall anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Anzeige, ist der Versicherer unter den in § 6 Abs. 1a, 2. Satz VersVG (siehe Anhang der ABA 2013) genannten Voraussetzungen und Begrenzungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Hat oder erwirbt der Versicherungsnehmer kein Ersatz(elektro)fahrrad oder wünscht er keinen Versicherungsschutz für das Ersatz(elektro)fahrrad, ist er berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Wegfalles des versicherten (Elektro)Fahrrades vorzunehmen.

Die Bestimmungen des § 68 VersVG bleiben davon unberührt.